

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/5376 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Berichterstatterin: Abgeordnete Vogtschmidt

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 79. Sitzung vom 5. Mai 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 2. Juni 2022, in seiner 36. Sitzung am 15. September 2022 sowie in seiner 38. Sitzung am 3. November 2022 beraten.

Es erfolgte ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/5376. Es erfolgt zudem eine weitere schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu der vorliegenden Beschlussempfehlung.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die Zentrale Leitstelle ist rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung >Notfallsanitäter< im Sinne des § 1

des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung besitzen muss.'

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Bei der bodengebundenen Notfallrettung ist als Fahrer mindestens ein Rettungssanitäter oder Rettungsassistent nach den §§ 30 und 32 Abs. 1 NotSanG, zur Patientenbetreuung mindestens ein Notfallsanitäter im Sinne des § 1 NotSanG einzusetzen.'

b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

'In der Luftrettung dürfen zur Patientenbetreuung neben den Notärzten ausschließlich Notfallsanitäter im Sinne des § 1 NotSanG eingesetzt werden.'

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist bis einschließlich 31. Dezember 2023 anstelle eines Notfallsanitäters im Sinne des § 1 NotSanG der Einsatz von Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung >Rettungsassistent< nach den §§ 30 oder 32 Abs. 1 NotSanG zulässig.'

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

'(4) Zum Zwecke der Evaluierung der Regelungen in den §§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 berichtet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 1. September 2023 zum Stand des in der Luftrettung und in den Leitstellen eingesetzten Personals und zu deren Qualifizierungsstand."

Bilay
Vorsitzender